



CH-3003 Bern, BAG

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion Recht
Sekretariat
Gurtengasse 5
3003 Bern
E-Mail: vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BCR
Bern, 21.3.2013

Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes:

Stellungnahme der Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. November 2012 hat die Bundeskanzlei das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes eröffnet. Gerne erlauben wir uns, soweit die Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMEK) von diesem Vorhaben betroffen ist, nachstehend Stellung zu nehmen.

1. Generelle Bemerkungen

Die GUMEK begrüsst die Stossrichtung der geplanten Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes, wonach das Vernehmlassungsverfahren in Bezug auf Fristen und Formen einheitlicher und transparenter gestaltet werden soll. Die Kommission ist jedoch dezidiert der Auffassung, dass im Rahmen dieser Revision auch die Teilnahme von ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes am Vernehmlassungsverfahren im Gesetz geregelt werden muss.

Die am 1. April 2007 vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen ist eine ausserparlamentarische Kommission mit dem Auftrag, diesbezügliche Emp-

fehlungen abzugeben und verschiedenen Instanzen beratend zur Seite zu stehen. Gemäss Art. 35 Absatz 2 Buchstabe j verfolgt die Expertenkommission die wissenschaftliche und praktische Entwicklung der genetischen Untersuchungen, gibt dazu Empfehlungen ab und zeigt Lücken in der Gesetzgebung auf. Die Botschaft (S. 7456) erläutert dies folgendermassen: "die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden damit in die Pflicht genommen, damit im Hinblick auf heute noch nicht absehbare Entwicklungen die erforderliche politische Debatte rechtzeitig erfolgen kann."

Demzufolge hat die GUMEK seit ihrem Bestehen an mehreren Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren teilgenommen, in welchen sie die Fachkompetenz und praktische Erfahrung ihrer Mitglieder einfliessen liess.

Als Beispiele nennen wir die Vernehmlassungen zum Fortpflanzungsmedizingesetz, zum Präventionsgesetz und zum elektronischen Patientendossier, die Anhörungen zur Revision der Analysenliste, zur Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen sowie zu den Humanforschungsverordnungen.

Seit den Revisionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der Regierungs- und der Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) von 2010 gelten ausserparlamentarische Kommissionen (APKs) ausdrücklich als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge gehabt, dass die GUMEK und andere APKs seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden und ihre Stellungnahmen im Vernehmlassungsbericht nicht mehr erwähnt werden. Dafür wurde ihnen in einer ersten Phase die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört zu werden. Inzwischen ist auch von dieser Möglichkeit abgesehen worden: Gemäss unserer Information hat vor zirka einem Jahr eine interdepartementale Arbeitsgruppe, die sich mit der interdepartementalen Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2012-2015 befasst hat, beschlossen, dass APKs aus Gründen der Vertraulichkeit nicht in die Ämterkonsultationen einbezogen werden sollen.

Wir bedauern diese Situation sehr und hoffen auf eine möglichst rasche Anpassung, damit das in den APKs vorhandene verwaltungsexterne ExpertInnenwissen bestmöglich in die Bundesverwaltung eingebracht und in die Ausarbeitung der Vorlagen einfliessen kann. Ohne eine entsprechende Anpassung sind die GUMEK und weitere APKs daran verhindert, ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art 4 Bst. Abs. 2 Teilnahme

Wir schlagen die Aufnahme einer Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz vor, damit APKs auch offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden und sie ihren Beratungsauftrag wahrnehmen können.

² Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [neu] Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes.
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Auf Ihren Wunsch hin übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch an die E-Mail Adresse vernemlassung.vlg@bk.admin.ch

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin

Prof. Dr. phil. nat. Sabina Gallati